

Satzung
zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für
Übernachtungen in Bingen am Rhein
vom 05.07.2010

Der Rat der Stadt Bingen hat in seiner Sitzung vom 01.07.2010 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils gültigen Fassungen, nachfolgende Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in Bingen am Rhein beschlossen.

§ 1
Steuergegenstand

Die Stadt Bingen am Rhein erhebt eine Kulturförderabgabe für Übernachtungen als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Entstehung der Steuer

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche Übernachtungen in Einrichtungen (Hotels, Pensionen, Herbergen, Ferienwohnungen, Campingplätzen oder ähnlichen Einrichtungen), in denen Übernachtungen gegen Entgelt zu vorübergehenden Zwecken angeboten werden (Beherbergungsbetriebe).

Die Steuer entsteht mit der Verwirklichung des Steuergegenstandes, spätestens mit der Entrichtung des Entgeltes.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, der dem Übernachtungsgast die entgeltliche Übernachtung gewährt.

§ 4
Steuermaßstab

Besteuerungsgrundlage ist der Nettoaufwand für Übernachtungen volljähriger Gäste in Beherbergungsbetrieben ohne Aufwand für Frühstück und andere Leistungen.

Der Aufwand für die Übernachtung minderjähriger Gäste unterfällt nicht der Besteuerung.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung und volljährigem Gast

| | | |
|-------------------------------|------------------|-------------|
| bei Nettoübernachtungspreisen | bis 30,00 Euro | einen Euro, |
| | bis 100,00 Euro | zwei Euro, |
| | über 100,00 Euro | drei Euro. |

Es unterfallen jedoch höchstens vier zusammenhängende Übernachtungen pro Person der Besteuerung. Sollte ein Gast länger als für die Dauer von vier Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, unterfällt der weitere Übernachtungsaufwand nicht der Besteuerung.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt.

Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Steueramt der Stadt Bingen eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

Zur Prüfung der Angaben in der Abgabenerklärung sind dem Steueramt auf Anforderung sämtliche Nachweise über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenzitraum im Original vorzulegen.

Die Aufwandssteuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig und ist von diesem für den zurückliegenden Abgabenzitraum zu entrichten.

§ 7 Prüfungs- und Betretungsrecht

Vertreter der Stadt Bingen sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung der Steuertatbestände die Geschäftsräume des Betreibers von Beherbergungsbetrieben zu betreten und entsprechende Geschäftsunterlagen einzusehen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Anzahl der Übernachtungsgäste im vorangegangenen Prüfzeitraum.
2. Geburtsdatum der Übernachtungsgäste.

§ 8 Abweichende Festsetzungen

Das Steueramt der Stadt Bingen kann abweichend von § 5 dieser Satzung den Abgabebetrag aufgrund von Schätzungen festsetzen, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 9 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

- I. Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig
 1. über abgabenrelevante Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt Bingen pflichtwidrig über abgabenrechtlich relevante Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- II. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- III. Gem. § 16 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Stadtverwaltung Bingen am Rhein
Bingen/Rhein, den 05.07.2010

Birgit Collin-Langen
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 08.07.2010.